

Gebührensatzung vom 12.12.2019

zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter

Aufgrund der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 04.10.2018 in der geltenden Fassung i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der geltenden Fassung, § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der geltenden Fassung, § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der geltenden Fassung, § 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und den Städten Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Höxter, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen über die Übertragung der Entsorgungsaufgaben Abfalleinsammlung und –transport (ABL. Reg. Dt. 2001, S. 270/271) sowie Ziffer 2.) der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Marienmünster über die Übertragung der Entsorgungsaufgaben Abfalleinsammlung und –transport vom 10. März 2011 / 13. April 2011 (ABL. Reg. Dt. 2011, S. 110) hat der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 04.10.2018 beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung, die der Kreis Höxter gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter in der derzeit geltenden Fassung in den Städten Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen betreibt, werden Benutzungsgebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten (Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der/die Abfallbehälter schriftlich abgemeldet und eingezogen wird / werden.
Beim Behältertausch oder bei Abholung von Abfallbehältern ist für die Erhebung der Gebühr für den Monat der Behälterbestand am 15. des Monats maßgebend.
Die Annahmeverweigerung von zugeteilten Abfallbehältern befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der bisherige Eigentümer der Gebührenschuldner. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren; ihm steht auch kein Ersatzanspruch zu.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind Anzahl und Volumen der auf dem Grundstück aufgestellten bzw. zugeordneten Abfallbehälter, sowie die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die bereitgestellten Abfallbehälter im Einzelfall gefüllt sind. Die in der Abfallentsorgungssatzung verwendeten Begriffe Behälter, Gefäß und Tonne werden hier einheitlich als Behälter bezeichnet.

§ 5 Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt 20,00 € je angefangenem cbm. Die Abfuhrpflicht wird auf ein Volumen von max. 2 cbm beschränkt. Elektroaltgeräte werden bei der Sperrmüllabfuhr nicht erfasst.
- (2) Die Abholung und Entsorgung von Elektrogroßgeräten (Weiße Ware) aus privaten Haushalten ist gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr für die Abholung und Entsorgung von Strauchschnitt beträgt 10,00 € je Anfahrt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Preis für die Gestellung eines zugelassenen Restabfallsackes beträgt 8,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Behälterauslieferung, -abholung und den -tausch beträgt 15,00 € je Anfahrt. Die Erstausstattung von Neubauten mit Abfallbehältern ist gebührenfrei.

§ 6 Gebühren im Entsorgungsgebiet der Städte Bad Driburg, Borgentreich, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Steinheim, Warburg und Willebadessen

- (1) Für die Sammlung und den Transport der Abfälle wird eine Jahresgebühr nach der Anzahl und dem Volumen
 - des / der Restabfallbehälter(s)
 - des / der Bioabfallbehälter(s)
 - des / der zusätzlichen Wertstoffbehälter(s)
 - des / der zusätzlicher Altpapierbehälter(s)erhoben.

Je bereitgestelltem Restabfallbehälter ist in der Gebühr auch die Abfuhr eines Wertstoffbehälters enthalten und es besteht ein Anspruch auf einen Bioabfallbehälter nach Abs. 3.

Je bereitgestelltem Restabfallbehälter (60 bis 240 l) ist in der Gebühr auch die Abfuhr von bis zu zwei Altpapierbehältern (120 oder 240 l) enthalten. Je bereitgestelltem Restabfallbehälter (1.100 l) ist in der Gebühr auch die Abfuhr von bis zu zwei Altpapierbehältern (120, 240 oder 1.100 l im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus) enthalten.

- (2) Die Gebühren betragen (einschließlich der/des Altpapierbehälter/s und eines Wertstoffbehälters gemäß § 6 Abs. 1) für den

- 60 l Restabfallbehälter	92,40 €
- 80 l Restabfallbehälter	99,60 €
- 120 l Restabfallbehälter	112,80 €
- 180 l Restabfallbehälter	134,40 €
- 240 l Restabfallbehälter	154,80 €.

Abweichungen bei der vg. Behälterkombination führen nicht zu einer Gebührenminderung.

- (3) Die Gebühren betragen für den

- 120 l Bioabfallbehälter	72,00 €
- 240 l Bioabfallbehälter	106,80 €.

(4) Bei der zusätzlichen Nutzung eines Bioabfallsaisonbehälters beträgt die Gebühr für den

- 120 l Bioabfallsaisonbehälter	39,60 €
- 240 l Bioabfallsaisonbehälter	60,00 €.

Voraussetzung für die Nutzung eines Bioabfallsaisonbehälters ist die Nutzung eines Bioabfallbehälters nach Abs. 3.

(5) Bei zusätzlicher oder ausschließlicher Nutzung des Bioabfallbehälters beträgt die Gebühr für den

- 120 l Bioabfallbehälter	88,80 €
- 240 l Bioabfallbehälter	130,80 €.

(6) Bei zusätzlicher Nutzung eines Altpapierbehälters beträgt die Gebühr für den

a) 120 l Altpapierbehälter	12,00 €
b) 240 l Altpapierbehälter	12,00 €.
c) 1.100 l Altpapierbehälter bei	
- wöchentlicher Leerung	480,00 €
- zweiwöchentlicher Leerung	240,00 €
- vierwöchentlicher Leerung	120,00 €

(7) Bei Nutzung eines zusätzlichen Wertstoffbehälters beträgt die Gebühr für den

- 240 l Wertstoffbehälter	20,00 €
- 1.100 l Wertstoffbehälter	80,00 €.

Diese zusätzlichen Gebühren sind nicht zu entrichten, soweit den Haushalten aufgrund der Anzahl der gemeldeten Personen gem. Teil III § 9 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung weitere Wertstoffbehälter zustehen.

(8) Abfall kann bei regelmäßig hohem Abfallanfall auch mit 1,1m³-Containern eingesammelt werden. Diese können wöchentlich, zweiwöchentlich oder vierwöchentlich als Regelabfuhr entleert werden. Zusätzliche Entleerungen sowie Leerungen außerhalb der Regelabfuhr sind möglich. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

Regelabfuhr

- wöchentlich (oder 52 Leerungen im Jahr)	2.654,00 €
- zweiwöchentlich (oder 26 Leerungen im Jahr)	1.369,00 €
- vierwöchentlich (oder 13 Leerungen im Jahr)	597,00 €
- Zusätzliche Leerung sowie Leerung außerhalb der Regelabfuhr	je 130,00 €

Leerungen außerhalb der Regelabfuhr sind gesondert zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Ein Anspruch auf Zulassung dieser Entsorgungsvariante besteht nicht.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form erlassen werden kann. Sie ist in vierteljährliche Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Kreiskasse zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeiten an, so gelten diese.

- (2) Die Gebühren im Falle des Erwerbs eines zugelassenen Abfall- oder Spezialsackes sind beim Kauf zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Sperrmüll- und Strauchschnittabfuhr sind bei der Anmeldung im Voraus zu entrichten.

§ 8 Auskunfts- und Prüfungsrecht

Die Gebührenpflichtigen haben alle die für die Gebührenveranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Kreises Höxter das angeschlossene Grundstück betreten, um die Voraussetzungen der Gebührenveranlagung zu überprüfen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 04.10.2018 tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.11.2006 zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Höxter, den 12.12.2019

K r e i s H ö x t e r
Der Landrat

Gez. Friedhelm Spieker